

Satzung
des
Heilpädagogischen Vereins
„Haus Michael“ e. V.
Frankfurt am Main

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Heilpädagogischer Verein „Haus Michael“ e. V.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister - 73 VR 4687 - eingetragen. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 18.7.1957.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe, ein freies Schulwesen auf der Grundlage der anthroposophischen Heilpädagogik zu fördern. Insbesondere hat er die Arbeit der MICHAEL-SCHULE -staatlich genehmigte private Förderschule- in Frankfurt am Main zu ermöglichen. Er ist Rechts- und Wirtschaftsträger dieser Schule.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ohne konfessionelle, parteipolitische und rassische Bindungen.

Eine Sonderung der Schüler/innen nach wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern findet nicht statt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder des Lehrerkollegiums, die ständigen Mitarbeiter/innen der Schule und die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Schüler/innen. Volljährige Schüler/innen können auf ihren Antrag anstelle ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen.

Auf Antrag können einzelne fördernde Mitglieder vom Vorstand zu ordentlichen Mitgliedern ernannt werden.

2. Die Mitgliedschaft beginnt bei

- a) Mitgliedern des Lehrerkollegiums und ständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Schule mit deren Eintritt in ein festes Dienstverhältnis,
- b) Eltern und anderen Sorgeberechtigten mit der Aufnahme ihres Kindes in die Schule,
- c) allen anderen Mitgliedern, sobald die Aufnahme beantragt und vom Vorstand bestätigt ist.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei Mitgliedern des Lehrerkollegiums und ständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Schule mit Beendigung des Dienstverhältnisses, es sei denn, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied gewünscht wird,
- b) bei Eltern und anderen Sorgeberechtigten mit dem Ausscheiden ihrer Kinder aus der Schule, oder mit der Aufnahme der/des volljährigen Schülerin/ Schülers als ordentliches Mitglied des Vereins, es sei denn, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied gewünscht wird,
- c) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist und zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird,
- d) durch Ausschluss, wenn der Vorstand zu der Überzeugung gelangt ist, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit dem Bestreben des Schulvereins steht.

Mitglieder haben im Falle ihres Ausscheidens keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

- e) bei volljährigen Schülern/Schülerinnen, die ordentliche Mitglieder sind, mit ihrem Ausscheiden aus der Schule, es sei denn, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied gewünscht wird.

§ 4 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht aus zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen und zwei Mitgliedern des

Lehrerkollegiums, die von der Lehrerkonferenz delegiert werden. Diese Personen gelten als Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so beruft der Vorstand bzw. das Lehrerkollegium an dessen Stelle ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

2. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen, die/der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

3. Der Vorstand wird bei seinen Aufgaben von einem Beirat beratend unterstützt. Dieser besteht aus dem/der Geschäftsführer/in als ständigem Mitglied sowie mindestens zwei weiteren, höchstens jedoch vier weiteren Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden und bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt bleiben.

Scheidet während der Amtsdauer des Beirats eines seiner Mitglieder aus, kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer berufen. Die Wiederwahl eines Beiratsmitgliedes ist möglich.

4. Vorstands- und Beiratswahlen erfolgen stets geheim.

§ 4 a Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden insbesondere die Häufigkeit der Sitzungen, die Sitzungsordnung, die Einladung zu den Sitzungen, das Recht zur Antragstellung, sowie die Beschlussfassung geregelt.

Weiterhin kann die Geschäftsordnung einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte, sowie eine Regelung über die Handlungsvollmacht des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin enthalten. Abstimmungsbe-rechtigt sind bei der Verabschiedung der Geschäftsordnung nur die Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsordnung wird wirksam, wenn ihr mindestens drei Vorstandsmitglieder zustimmen. Sie kann jedoch nicht gegen eine Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder beschlossen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Der Termin für die Mitgliederversammlung wird im laufenden Geschäftsjahr vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung findet frühestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegt oder mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt.
3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder durch einfachen Brief abzusenden.
4. Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die verspätet eingehen, werden unter dem Punkt „Verschiedenes“ behandelt und können nicht zur Abstimmung gestellt werden.
5. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder haben beratende Stimme. Eltern die zum Zeitpunkt der Abstimmung ein oder mehrere Kinder in der Michael-Schule haben, haben gemeinsam pro Elternpaar ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer in der Schule befindlichen Kinder nur eine Stimme. Für Sorgeberechtigte gilt das gleiche.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und den Prüfungsbericht des vorangegangenen Geschäftsjahres
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Wahl von Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern des Beirates und zweier Rechnungsprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g) Beratung von sonstigen Anträgen zur Tagesordnung.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Ein solcher Beschluss kommt jedoch nur zustande, wenn auch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der abstimmenden Lehrer/innen für den Antrag gestimmt hat. Stimmenthaltungen werden in allen Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Das gleiche gilt, wenn bei geheimen Wahlen unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden.

§ 2, Absatz 1, Satz 1 („Der Verein hat die Aufgabe, ein freies Schulwesen auf der Grundlage der anthroposophischen Heilpädagogik zu fördern“) ist von einer Änderung ausgeschlossen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung (gemäß § 5 Ziffer 5) und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Beiträge/Schulgeld/Aufwandsentschädigung

1. Ordentliche Mitglieder sind beitragsfrei. Fördernde Mitglieder zahlen mindestens einen monatlichen Beitrag von 5.- €.

2. Für die Beschulung an der MICHAEL-SCULE wird ein Schulgeld erhoben. Die Höhe des Schulgeldes wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Fälligkeit, Entstehung und Ende der Zahlungspflicht werden im Schulvertrag geregelt. Der Vorstand kann ein Verfahren zur Schulgeldermäßigung beschließen.

3. Für die Zahlung des Schulgeldes haften die Unterzeichner des Schulvertrags gesamtschuldnerisch.

4. Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder sowie sämtliche anderen Vereinsmitglieder können ihre tatsächlichen Auslagen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein anfallen, erstattet erhalten, wenn der Vorstand oder der/die Geschäftsführer/in diese zuvor schriftlich genehmigt hat. Erstattungsfähig sind ausschließlich Reisekosten, Fahrtkosten, Telefonkosten, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten.

tungskosten in den jeweils steuerlich anzuerkennenden Grenzen gemäß den jeweils geltenden steuerlichen Abrechnungsvorschriften, wenn diese Kosten für den Verein aufgewendet und nachgewiesen wurden. Ein Ersatzanspruch für Leistungen, wie z.B. aufgewandte Zeit, unentgeltliche Arbeit oder Nutzung von Wirtschaftsgütern besteht nicht.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn auch mindestens drei Viertel der Mitglieder des Lehrerkollegiums zustimmen.

Ist die hierzu erforderliche Zahl von ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig. Die Beschlussfassung über die Auflösung hat dann in einer zweiten -ordnungsgemäß einberufenen- Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese zweite Mitgliederversammlung muss spätestens auf den 30. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein solcher Beschluss kommt aber nur zustande, wenn auch eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen der abstimmenden Lehrer/innen für den Antrag gestimmt hat.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Lebensgemeinschaft Bingenheim in Bingenheim (Hessen), deren gemeinnütziger Charakter behördlich anerkannt ist oder -falls dieser Verein zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen sollte- an den gemeinnützigen „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V. - Landesverband Hessen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Frankfurt am Main, den 23.09.2009